



LAND
SALZBURG

Landesveterinärdirektion

Magistrat der Stadt Salzburg
Markt- und Veterinäramt

[REDACTED]
Franz-Josef-Straße 8
5024 Salzburg

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

[REDACTED]

Datum

07.12.2017

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Betreff

Klarstellung Definition Beförderungsdauer

[REDACTED]

Es darf mitgeteilt werden, dass nach hierortiger Ansicht, wobei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen [REDACTED] hergestellt wurde, die Beförderungsdauer für Langstreckentransporte - laut der Definition gemäß Art. 2 m) "lange Beförderung" - die Zeiträume für Beladung am Versandort und Entladung am Bestimmungsort nicht beinhaltet.

Im Gegensatz dazu beinhaltet die Definition für Art. 2 w) "Transport" alle Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

Der Sinn dieser Trennung besteht offensichtlich darin, den Zeitdruck für die Verladungs- und Entladungsvorgänge herauszunehmen und trotzdem diese Vorgänge in den Geltungsbereich der VO(EG) 1/2005 einzuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann:

[REDACTED]

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

[REDACTED]